

gerung des Alkoholausschanks, Verweisung aus der Gaststätte) billigen und in geeigneten Fällen auch aktiv unterstützen.

Gerade auf dem komplizierten Gebiet der Alkoholkriminalität ist die Herausbildung einer klaren öffentlichen Meinung als eines kriminalitätsverhütenden Faktors von unschätzbarem Wert. Die Bekämpfung und Verhütung der Alkoholkriminalität richtet sich nicht gegen den Alkoholgenuß, sondern gegen den Mißbrauch des Alkohols. Nicht der Alkohol ist ein Element des Ursachenkomplexes der Kriminalität, sondern der Alkoholmißbrauch. Unter Alkoholmißbrauch sollte nicht nur übermäßiger Genuß von Alkohol verstanden werden. Auch Alkoholgenuß zu ungeeigneter Zeit, an ungeeignetem Ort und durch ungeeignete Personen (Jugendliche, Verkehrsteilnehmer, Arbeitsprozeß u. ä.) müßten dazu gehören. Vor allem ist dazu Alkoholgenuß unter Verletzung gesetzlicher Pflichten zu rechnen. Als Alkoholmißbrauch zu mißbilligen wären ferner alle Haltungen, Anforderungen usw., die zum Alkoholgenuß in größeren Mengen oder zu anderen Formen des Mißbrauchs verleiten oder anregen¹⁷.

Die erzieherische Arbeit der Gesellschaft, zu der die Rechtspflegeorgane auf Grund ihrer Erfahrungen viel beitragen können, muß sich gegen jede Bagatellisierung des Alkoholmißbrauchs wenden, weil diese Erscheinungen den Weg zur Erkenntnis der der sozialistischen Ideologie und Moral widersprechenden überkommenen negativen Trinksitten und individuellen Haltungen erschweren. Zum anderen muß diese erzieherische Arbeit konsequent auf die Verantwortung der Gesellschaft für die Veränderung jener Bedingungen hinweisen, aus denen der Alkoholmißbrauch erwachsen kann, ohne auch nur in geringster Weise die Schuld der unter Alkoholeinfluß oder sonst, im Zusammenhang mit Alkohol strafbar werdenden Personen dadurch zu verkleinern.

Zur analytischen Arbeit der Rechtspflegeorgane

Eine zielstrebige und gut vorbereitete analytische Arbeit der Rechtspflegeorgane ist auch für die Bekämpfung der Alkoholkriminalität erforderlich. Die Analysen, für deren Ausarbeitung die Staatsanwälte eine besondere Verantwortung tragen, müssen solche Aussagen enthalten, die zu Anregungen für Maßnahmen der zuständigen Leitungsorgane führen. Es sind nicht sämtliche Angaben der Kriminalstatistik und bis ins einzelne gehende strukturelle Aussagen über die Alkoholkriminalität erforderlich, um die Gesellschaft und die staatlichen Organe zur Vorbeugung anzuregen und ihnen brauchbares Material zu geben. Jedoch sagen pauschale Prozentsätze, zahlreiche, nicht geordnete Informationen oder Zusammenstellungen von Einzelfällen wenig aus. Den Hauptteil der Analyse sollten auch nicht seitenlange Tabellen bilden, in denen faktisch jedes einzelne Delikt nach Tatort (Gemeinde) und Deliktsart genannt wird, weil in dieser Aufsplitterung der Zufall zum Wesen der Sache wird. Auch ein zur Zeit unter dem Republik- oder Bezirksdurchschnitt liegender Stand der Alkoholkriminalität, der z. B. durchgängig in Großstädten auftritt, könnte ohne nähere Untersuchung zur Selbstzufriedenheit verleiten.

Analysen müssen Probleme erörtern, die für die Leitungstätigkeit im jeweiligen Territorium wichtig sind und auf eine komplexe und koordinierte Vorbeugung und Bekämpfung der Alkoholkriminalität orientieren. Sie müssen die örtlichen Organe in die Lage versetzen, dort mit der Bekämpfung und Verhütung zu beginnen,

¹⁷ Neben diesen objektiven Umständen kann als subjektive Äußerung des Alkoholmißbrauchs die unter Alkoholeinfluß begangene Gesetzesverletzung gewertet werden. Hinsichtlich weiterer Aspekte vgl. Müller, „Tagung des Wissenschaftlichen Beirates für Kriminalitätsforschung“, Staat und Recht 1967, Heft 6. S. 1006.

wo der Alkoholmißbrauch spürbar die gesellschaftlichen Beziehungen stört und zu negativen Folgen führt. Analysen sollen deshalb Aussagen über die Entwicklungstendenzen der Alkoholkriminalität in einem längeren Zeitraum sowie Hinweise auf örtliche Konzentrationen von Alkoholstrafaten, auf bestimmte Gaststätten, Betriebe oder Einrichtungen, in denen Alkoholmißbrauch auftritt, auf besonders auffällige, zum Alkoholmißbrauch neigende Personen und Gruppen u. ä. enthalten. Sie sollen die Korrelationen zwischen Alkoholkriminalität, Rückfälligkeit, asozialen Erscheinungen in der Lebensweise einzelner Personen und anderen negativen Verhaltensweisen deutlich machen. Wichtig sind ferner Informationen über die Einhaltung bzw. Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, die geeignet sind, dem Alkoholmißbrauch wirksam zu begegnen.

Insgesamt muß die Analyse den Widerspruch zwischen der Alkoholkriminalität und den sie hervorbringenden bzw. fördernden Verhaltensweisen einerseits und der sozialistischen Lebensweise sowie den sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander und zum Staat andererseits deutlich machen.

Der Hauptweg zur Qualifizierung der analytischen Tätigkeit ist — auf dem Gebiet der Alkoholkriminalität ebenso wie auf anderen Gebieten — die Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftlern der verschiedensten Disziplinen.

Mit der Verwirklichung komplexer Maßnahmen, insbesondere der Vorbeugungsprogramme der Kreistage¹⁸, entsteht für die analytische Arbeit der Rechtspflegeorgane ein neues Problem. Es ist dann nicht mehr zu vertreten, etwa alle Jahre in Analysen die gleichen Grundaussagen zu wiederholen, die zu den gegenwärtigen Vorbeugungsmaßnahmen führten. Vielmehr ist die Wirksamkeit der Vorbeugung aus der Sicht der Rechtspflegeorgane zu analysieren. Maßstab dafür könnte sein, wie die in früheren Analysen dargelegten Konzentrationpunkte der Alkoholkriminalität schrittweise und dauerhaft zurückgedrängt wurden. Die Rechtspflegeorgane müßten das an den Erscheinungen der Kriminalität messen.

Zur Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane

Wie für die ganze Gesellschaft, so erweist sich auch für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane eine einheitliche Anleitung über die Probleme der Bekämpfung und Vorbeugung von Alkoholkriminalität und Alkoholmißbrauch als erforderlich, insbesondere im Hinblick auf das künftige Strafgesetzbuch. Es kann dabei nicht nur um Rechtsfragen gehen. Wichtig ist z. B. auch die Klärung der Frage, ob in der mitunter noch anzutreffenden Auffassung die durch übermäßigen Alkoholgenuß hervorgerufene verminderte Zurechnungsfähigkeit mindere die Schuld des Täters und rechtfertige eine Strafmilderung nicht eine als Rechtsansicht formulierte Unterschätzung der ideologischen Aspekte des Problems zum Ausdruck kommt. Die strafrechtlichen Konsequenzen, die in §§ 14, 15 des StGB-Entwurfs fixiert sind, gehen davon aus, daß die reale Möglichkeit des Eintritts negativer Folgen schuldhaften Alkoholgenußes allgemein bekannt ist. Die Verantwortung des Menschen für negative soziale Verhaltensweisen, zu denen der Alkoholmißbrauch gehört, ist in seiner Entscheidung zu diesem Verhalten begründet¹⁹.

Wichtig ist ferner eine einheitliche Position zur Ausnutzung der weiteren, im künftigen StGB vorgesehenen

¹⁸ Vgl. hierzu Harrland/Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 521 ff. und in diesem Heft.

¹⁹ Vgl. Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 143. Vgl. ferner OG, Urteil vom 2. Juni 1967 - 5 Zst 10/67 - (NJ 1967 S. 543).